
L 9 SO 37/23 KL

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 37/23 KL
Datum	06.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

1. Die Ansprüche auf Bürgergeld werden zurückgewiesen.
2. Die Gehäufungen werden als unzulässig verworfen.
3. Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Gründe

I.

Der 0000 geborene Antragsteller ist dauerhaft voll erwerbsgemindert und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie von der Antragsgegnerin ergänzende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Seit April 2016 hat er bei dem Landessozialgericht bislang ca. 550 Verfahren anhängig gemacht. Der Antragsteller hat am 24.01.2023 15 ungeordnete Zettel an das Landessozialgericht

bersandt. Zehn Anträge hat der Kläger gegen Stadt M. gerichtet und Bürgergeld von 2023 bis 2032 beantragt. Fünf Gehörsrungen beziehen sich auf die Verfahren L 9 SO 306/22 B ER, L 9 SO 308/22 B ER, L 9 SO 309/22 B ER, L 9 SO 336/22 B ER und L 9 SO 337/22 B ER. Die Gehörsrungen in dem Verfahren L 9 SO 309/22 B ER hat der Antragsteller mit je mehr Sie der Gegenseite durchgehen lassen, desto mehr Verfahren und die Gehörsrungen in dem Verfahren L 9 SO 336/22 mit anschauen wir, wieviele Verfahren wir brauchen um Frage zu klären begründet.

II.

Der Senat legt die Anträge gegen Stadt M. auf Bürgergeld dahingehend aus, dass die Stadt M. als Sozialhilfeträger im Wege des Eilrechtsschutzes verpflichtet werden soll, dem Antragsteller bis 2032 Leistungen in Höhe des Bürgergeldes zuzusprechen. Diese Anträge sind zurückzuweisen, denn sie sind rechtsmissbräuchlich. Aus dem gleichen Grund sind die Gehörsrungen als unzulässig zu verwerfen.

Nach [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) steht demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Dieser Gewährleistung liegt der rechtsstaatliche Gedanke einer allgemeinen und läckenlosen gerichtlichen Sicherung gegen Maßnahmen von Trägern der öffentlichen Gewalt im Bereich der individuellen Rechte zu Grunde. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (st. Rspr. des BVerfG, zuletzt Beschluss vom 28.07.2022 [2 BvR 1814/21](#) mwN). Der gesetzlich vorgesehene Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes gilt allerdings nur im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung. Daher ist es zulässig, die Anrufung des Gerichts von der Erfüllung bestimmter, gesetzlich geregelter formaler Voraussetzungen, wie der Einhaltung einer Frist oder einer bestimmten Form, abhängig zu machen, wenn dadurch der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird. Gleiches gilt auch für eine Einschränkung des Rechtswegs durch ungeschriebene, allgemein anerkannte Prozessgrundsätze (BVerfG Beschluss vom 28.07.2022 [2 BvR 1814/21](#) und Beschluss vom 21.08.2001 [2 BvR 282/00](#)).

Ein allgemeines prozessuales Missbrauchsverbot ist in der Rechtsprechung anerkannt (BVerfG Beschluss vom 21.08.2001 [2 BvR 282/00](#)). Eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens ist für die Frage, ob missbräuchliches Verhalten vorliegt, nicht ausgeschlossen. Dessen wesentliche inhaltliche Voraussetzung ist das Vorliegen eines zweckwidrigen Einsatzes von Rechten. Für die Bejahung von Missbrauch muss festgestellt werden können, dass der Betroffene die ihm eingeräumten prozessualen Möglichkeiten nicht zur Wahrung seiner Belange, sondern gezielt zu verfahrensfremden und -widrigen Zwecken einsetzt (BVerfG Beschluss vom 21.08.2001 [2 BvR 282/00](#) mwN). In einem solchen Fall dient das Begehren bei verständiger Betrachtung nicht mehr einer vermeintlichen Rechtsverfolgung oder dem Schutz eines vermeintlich beeinträchtigten Rechts; es kann nur noch scheinbar von einem

Rechtsschutzbegehren im prozessrechtlichen Sinn ausgegangen werden. Ersuchen, die nur noch primär eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Gerichte bezwecken, sind von vornherein nicht als förmliche Rechtsbehelfe zu behandeln. Insofern ist die Sachlage vergleichbar mit der bei der Einreichung von Rechtsmitteln mit vorwiegend beleidigendem Inhalt, die ebenfalls als unbeachtlich angesehen werden (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.06.2016 â [L 7 AS 950/16 B ER](#); VG Gelsenkirchen Beschluss vom 08.02.2023 â [15 K 3678/22](#)).

Der Senat geht davon aus, dass der Antragsteller seine ihm vom SGG eingeräumten prozessualen Rechte durch die Anträge und die Gegenvorstellungen missbräuchlich ausnutzt.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist für Leistungsempfänger grundsätzlich kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)), ein Anwaltszwang besteht auch beim LSG nicht ([Â§ 73 Abs. 1 SGG](#)), die Formanforderungen an eine wirksame Klageerhebung bzw. Stellung sonstiger Anträge sind gem. (bzw. entsprechend) [Â§ 92 SGG](#) gering. Gerade die Vorschrift des [Â§ 92 SGG](#) ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass bei den Sozialgerichten auch juristische Laien Schutz suchen und daher die Anforderungen an eine zulässige Klageerhebung bzw. Antragstellung im Lichte des Grundrechts auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nicht âberspitzt sein dürfen. Die Vorschrift dient mit ihren Erleichterungen dem Schutzzweck, es auch den unvertretenen Klägern zu ermöglichen, niedrigschwellig (Hofmann in: Ory/Weth, jurisPK-ERV [Â§ 92 SGG](#) Rn. 7) sozialgerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können und hierdurch effektiven Rechtsschutz zu erlangen (BSG Urteil vom 28.09.2006 â [B 3 KR 20/05 R](#); SG Itzehoe Urteil vom 04.09.2018 â [S 20 KR 289/18](#)).

Ungeachtet des hiernach vom Gesetzgeber beabsichtigten niedrigschwelligen Zugangs zu den Sozialgerichten deutet bereits die Form der Anträge bzw. Gegenvorstellungen darauf hin, dass es dem Antragsteller nicht ernsthaft um die Erlangung von effektivem Rechtsschutz geht, was im Rahmen der Möglichkeiten des Rechtssuchenden ein Mindestmaß an Bemühung um Verständlichkeit, Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit seines Anliegens erfordert. Die Schreiben beschränken sich auf diverse eng beschriebene, nur schwer zu entziffernde Zettelchen, teilweise in Briefmarkengröße. Bereits dies erweckt den Eindruck, dass es dem Antragsteller unter Ausnutzung der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens und der geringen Formanforderungen um die massenhafte Produktion von Verfahren geht und nicht um das Verfolgen eines ernsthaften Rechtsschutzanliegens. Diese Annahme wird durch die Formulierungen âje mehr Sie der Gegenseite durchgehen lassen, desto mehr Verfahrenâ und âschauen wir, wieviele Verfahren wir brauchen um Frage zu klärenâ sowie den Umstand, dass der Antragsteller bereits ca. 550 Verfahren bei dem Landessozialgericht anhängig gemacht hat, bestärkt.

Auch aus dem Inhalt der Schreiben folgt der Rechtsmissbrauch. Die Missbräuchlichkeit der Anträge auf Verpflichtung der Stadt M. zur Zahlung von Bürgergeld bis 2032 folgt auch daraus, dass der prozesserfahrene Antragsteller, der nach Aktenlage ein Jurastudium absolviert hat, wissen muss, dass â

unabhängig davon, dass er als nicht erwerbsfähige Person ohnehin keinen Zugang zum Bürgergeld hat ([§ 7 Abs. 1 Nr. 2](#), 8 SGB II) â ein Anspruch auf Zubilligung von Bürgergeld fr die nchsten zehn Jahre weder materiell-rechtlich besteht noch bei dem erstinstanzlich zustndigen Sozialgericht oder dem Landessozialgericht zulssig beantragt werden kann. Dem prozesserfahrenen Antragsteller ist bewusst, dass das Landessozialgericht nicht fr erstinstanzliche Antrge zustndig ist. Dies hat der Senat ihm gegenber bereits in zahlreichen Verfahren entschieden (vergl. 15 Verfahren iS L 9 AR 38/20 bis L 9 AR 45/20 und L 9 AR 13/21 bis L 9 AR 19/21). Der Antragsteller wei, dass ein erstinstanzlicher Antrag beim Landessozialgericht allein dazu fhrt, dass das Verfahren an das zustndige Sozialgericht verwiesen werden muss. Dies fhrt auch zu seinen eigenen Lasten zu einer Verzgerung des Gesamtverfahrens. Dass er dennoch beharrlich Antrge ohne Vorbefassung der ersten Instanz direkt beim Landessozialgericht stellt, zeigt, dass es ihm nicht um effektiven Rechtsschutz geht, sondern darum, auch auf diesem Weg eine hohe Verfahrenszahl als Selbstzweck zu produzieren. Die Missbruchlichkeit der Gehrsrgen wird auch dadurch deutlich, dass der Antragsteller nicht im Ansatz eine Gehrsverletzung iSd [§ 178a SGG](#) rgt und stattdessen ausdrcklich erklrt, eine mglichst groe Anzahl von Verfahren erreichen zu wollen.

Da sich das Verhalten des Antragstellers als bewusst missbruchlich darstellt, war der Senat nicht verpflichtet, ihn gem. [§ 106 Abs. 1 SGG](#) auf die fehlende Zulssigkeit seiner Eingaben hinzuweisen (hierzu auch LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.06.2016 â [L 7 AS 950/16 B ER](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verndert am: 23.12.2024